

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	54 (1957)
Heft:	(5)
Rubrik:	C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Rekurrenten ein Betrag von Fr. 500.– im Monat zuzubilligen. Dieser Betrag ist so bemessen, daß dem Rekurrenten gewisse Rücklagen für seine alten Tage, wie er sie als nötig betrachtet, möglich sein sollten; z. B. auch in der Form von Lebensversicherungsbeiträgen. Dagegen können die Schulden nicht berücksichtigt werden, die der Rekurrent machen mußte, um dem Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. November 1954 in dem Unterhaltsbeitragsstreit nachleben zu können, den die damals noch minderjährige Tochter L. B., vertreten durch ihre Mutter, gegen ihn hatte anheben müssen. Der Rekurrent hätte diesen Prozeß durch eine einsichtigere Haltung vermeiden können. – Das eigene Einkommen übersteigt somit den Notbedarf des Rekurrenten um Fr. 160.– im Monat. Da auch seine Ehefrau erwerbstätig ist, kann dem Rekurrenten wohl zugemutet werden, an die Kosten der Unterstützung seiner Tochter, die sich auf Fr. 126.– im Monat belaufen, monatlich Fr. 75.– beizutragen. Die Einschränkungen, die der Rekurrent infolge dieses Beitrages auf sich nehmen muß, entsprechen durchaus dem, was das Gesetz von unterstützungspflichtigen Verwandten in auf- und absteigender Linie nötigenfalls verlangt. Im übrigen ist anzunehmen, daß die Versorgungs- und Unterstützungsbedürftigkeit der Tochter nicht mehr allzu lange dauern wird.

Allerdings wäre die Mutter der Unterstützten neben dem Rekurrenten unterstützungspflichtig. Nach den Akten der Direktion des Fürsorgewesens ist sie aber gegenwärtig nicht oder nicht derart leistungsfähig, daß eine Entlastung des Rekurrenten möglich wäre. Sie mußte das Kolonialwarengeschäft, das nichts eingebracht hatte, vor einiger Zeit mit Verlust liquidieren und ist nicht mehr erwerbstätig. Auf das Einkommen ihres Ehemannes kann nicht gegriffen werden. Zwar besitzt Frau B. nach einem vom Rekurrenten vorgelegten Grundbuchauszug in V. (Graubünden) eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von Fr. 6 320.–. Diesem Vermögen stehen aber nach den Akten der Fürsorgedirektion Schulden im Betrage von Fr. 6000.– gegenüber, so daß bei einer Verwertung der Liegenschaft kein wesentlicher Reinerlös herausschauen würde. Frau B. wäre dann bestenfalls in der Lage, vorübergehend den Fehlbetrag zwischen den Unterstützungskosten für die Tochter L. und den Beiträgen des Rekurrenten zu decken. Ein Beitrag, der eine Herabsetzung des vom Rekurrenten zu leistenden ermöglichen würde, könnte ihr nicht zugemutet werden.

5. Der Rekurs erweist sich sonst als unbegründet. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 29. Nov. 1955.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

17. Internationale Armenpflege. Rückerstattung von Armenunterstützungen und Unterstützungspflicht von Verwandten im Rahmen des Schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages. – In Art. 6 Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich vom 13. Nov. 1909 wird eine materielle Norm über die Rückerstattungspflicht nicht aufgestellt, und es wird dem Fürsorgeverband ein Rückerstattungsanspruch für Armenunterstützungen gegen den Angehörigen des Vertragspartners (sei dieser Erbe oder Unterstützungspflichtiger) nicht gewährt; die Klausel besagt nur, daß auch dem ausländischen

Armenverband die zivilprozessualen Rechtsbehelfe, die im Inland zur Verfügung stehen, offen bleiben sollen. – Beschwerden von Privatpersonen (oder von Staaten, die mit der Beschwerde wie ein Privater auftreten) wegen Verletzung von Staatsverträgen sind vom Bundesgericht zu beurteilen.

1. Der Kreis Lörrach klagte gegen den schweiz. Staatsangehörigen J. A. auf Ersatz von Unterstützungskosten im Betrage von Fr. 470.–, die dem Kläger durch die Behandlung des in der Folge verstorbenen Vaters des Beklagten entstanden sind. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt trat auf die Klage mangels Legitimation des Klägers nicht ein. Eine Beschwerde dagegen wurde vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid vom 10. Dezember 1954 als unbegründet abgewiesen.

2. Hiegegen führt der Kreis Lörrach beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Er rügt die Nichteinhaltung von ihm beantragter Auskünfte deutscher Behörden über die Reziprozität bei Unterstützungsansprüchen als eine Verletzung von Art. 4 BV und macht sodann geltend, der Entscheid verletze Art. 6 Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich vom 13. November 1909. (Bereinigte Gesetzessammlung Bd. 11, 616.)

Das Appellationsgericht und der Beschwerdegegner beantragen die Abweisung der Beschwerde, wenn darauf einzutreten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Würde die Rüge der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 des Niederlassungsvertrages vom Beschwerdeführer in Vertretung des vertragsschließenden deutschen Staates erhoben, so wäre zur Behandlung der Rüge nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat zuständig. Denn nur der Private, nicht auch der Staat kann sich beim Bundesgericht über die Nichterfüllung eines Staatsvertrages beschweren. Das folgt aus Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3 BV, der dem Bundesgericht die Behandlung von Beschwerden von Privaten wegen Verletzung eines Staatsvertrages überträgt, woraus allgemein abgeleitet wird, daß damit der Ausschluß auswärtiger Staaten von Beschwerden wegen Staatsvertragsverletzungen habe festgestellt werden sollen (Burckhardt, Komm. zu Art. 113, S. 787; Sauser-Hall, La Situation juridique des étrangers en Suisse, Bulletin de la Société de législation comparée 1920/21, S. 43; Guggenheim, Völkerrrecht I 39; Zumstein, Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Staatsverträgen, S. 107/08; Hartmann, Die Stellung der Ausländer im schweiz. Staatsrecht, ZSR n. F. 26, 184). Die Bundesbehörden haben sich dieser Auffassung angeschlossen (Meinungsaustausch mit dem Bundesrat vom 15. Februar 1954 / 8. Februar 1955 i. S. des Italienischen Finanzministeriums gegen den Appelationshof des Kantons Bern).

Indes muß angenommen werden, daß der Beschwerdeführer nicht in dieser Eigenschaft, sondern als zahlender Fürsorgeverband einen zivilrechtlichen Anspruch geltend machen wollte. Freilich geht nach dem deutschen Recht der Anspruch des Bedürftigen gegen den Unterstützungspflichtigen nicht wie im schweiz. Recht (Art. 329 ZGB, BGE 76 II 113) durch Subrogation auf das Gemeinwesen über. Es bedarf vielmehr eines Aktes, mit dem der Fürsorgeverband derartige Ersatzansprüche durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten auf sich überleitet und so bewirkt, daß der Rückerstattungsanspruch auf ihn übergeht (§ 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 in der Fassung vom

5. Juni 1931). Wenn es sich bei diesem Überleitungsakt um einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt handeln würde, wie dies in dem vom Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren neu eingelegten Rechtsgutachten des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches und Völkerrecht (S. 7/8) angenommen wird, also vom Ausland her nicht wirksam in der Schweiz vorgenommen werden könnte, so wäre freilich fraglich, ob es für die Legitimation des Fürsorgeverbandes zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte oder wegen Verletzung eines Staatsvertrages genügen würde, daß die damit übergeleiteten Ansprüche zivilrechtlichen Charakter haben (das genannte Gutachten S. 3/4). Die Frage kann aber dahingestellt bleiben, wenn die Beschwerde aus einem andern Grunde abgewiesen werden muß.

2. Beschwerden Privater (oder von Staaten, die mit der Beschwerde wie ein Privater auftreten) wegen Verletzung von Staatsverträgen sind grundsätzlich vom Bundesgericht zu beurteilen (Art. 84 lit. c OG). Die Vorschrift des Art. 125 lit. c OG stellt sich als eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel dar. Sie nimmt von der bundesgerichtlichen Zuständigkeit nur einzelne Bestimmungen aus Staatsverträgen aus, nämlich solche, die sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Freizügigkeit und Niederlassung beziehen. Bei Niederlassungsverträgen wird also der Schutz des Rechtes auf Niederlassung und Freizügigkeit, sofern dieses durch den Staatsvertrag begründet wird, der Zuständigkeit des Bundesrates unterstellt. Ansprüche anderer Art, die dem Einwohner oder Bürger des Vertragsstaates zufolge der Niederlassung auf schweizerischem Gebiet zustehen, betreffen nicht Vorschriften, die sich auf Freizügigkeit oder Niederlassung beziehen (Reichel, Komm. zu Art. 189 aOG Note 5; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1937 Nr. 34). Ob nach dem schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag bei Unterstützung eines Schweizers durch deutsche Fürsorgeverbände gegenüber einem in der Schweiz wohnhaften unterstützungspflichtigen Verwandten oder einem Erben des Unterstützten ein Ersatzanspruch besteht, ist somit vom Bundesgericht zu entscheiden.

3. Nach Art. 6 Abs. 3 des angerufenen Niederlassungsvertrages bleiben, wenn der Hilfsbedürftige selbst oder wenn andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind (die den Unterstützten durch einen ausländischen Unterstützungsverband gewährt wurden), die Ansprüche (auf Rückerstattung) an diese vorbehalten. Außerdem sichern sich die beiden vertragschließenden Teile damit die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Die Vorschrift gewährt damit dem Fürsorgeverband des Vertragsstaates für Armenunterstützungen an den Angehörigen des Vertragspartners (sei dieser Erbe oder Unterstzungspflichtiger) nicht selbst einen Rückerstattungsanspruch. Art. 6 behält zwar Ansprüche zum Ersatz gewährter Unterstützungen vor, wenn der Hilfebedürftige selbst oder wenn privatrechtlich Verpflichtete hierzu imstande sind. Er gewährt aber nicht selber einen solchen Anspruch, sondern wahrt bloß die Rechte des Fürsorgeverbandes, der Unterstützung geleistet hat, die nach der geltenden Rechtsordnung bereits bestehen. Art. 6 bestimmt freilich, daß sich die beiden vertragschließenden Teile die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung der Erstattungsansprüche zusichern. Eine gleichlautende Klausel findet sich in Art. 4 der Vereinbarung zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1952 und eine analoge

im Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875. Damit wird jedoch kein Zwang des Wohnsitzstaates gegenüber dem Ersatzpflichtigen vorgesehen. Er würde eine gerichtliche oder doch eine verwaltungsmäßige Feststellung des Anspruches in einem besonderen Verfahren voraussetzen. Der Bundesrat hat daher in Fällen des Kostenersatzes im internationalen Verkehr erklärt, es sei das Verfahren zu beobachten, das die Reklamation auf diplomatischem Weg übermitte, wobei der angegangene Kanton der Pflichtigen zur Zahlung veranlasse und der reklamierenden ausländischen Staatsbehörde die Summe übermitte, wenn über die Ersatzpflicht und die Kosten *Einigung* bestehe oder hergestellt sei (Salis, Bundesrecht IV 624 Nr. 1986). Der Bundesrat hat es auch hingenommen, daß die französische Regierung, gestützt auf die schweizerisch-französische Übereinkunft vom Jahr 1882, erklärte, sie könne gegen die sich weigernde Partei keinen Zwang ausüben, sondern müsse es den Beteiligten überlassen, ob sie einen Prozeß durchführen wollten (Salis IV, 2029).

Die Klausel hat also bloß den Sinn, daß auch dem ausländischen Armenverband die zivilprozessualen Rechtsbehelfe, welche im Inland zur Verfügung stehen, offen stehen sollen. Aus dem Staatsvertrag folgt somit keine besondere materielle Norm über die Rückerstattungspflicht.

4. Auf Grund eines andern, insbesondere privatrechtlichen Titels könnte der Beschwerdeführer Ersatz der Unterstützungen nach dem Urteil des Appellationsgerichtes nur verlangen, wenn Reziprozität bestünde, d. h. wenn auch eine schweizerische Armenbehörde sich auf § 25 der deutschen Verordnung über die Fürsorgepflicht berufen könnte. Ob diese Auffassung, die sich auf BGE 54 II 412 stützt, zutrifft, kann das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde hin nicht frei, sondern, da es sich dabei um eine internationalrechtliche Frage handelt, nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Art. 4 BV) überprüfen. Voraussetzung solcher Prüfung wäre zunächst die bezügliche Rüge in der Beschwerde, d. h. die Darlegung, inwiefern der angefochtene Entscheid sich mit vernünftigen, sachlichen Gründen nicht halten lasse. Schon hieran fehlt es. Es wird in der Beschwerde bloß behauptet, die Auffassung, wonach Reziprozität nicht gewährleistet sei, sei nicht richtig (Beschwerde S. 2 unten). Das genügt nach der ständigen Rechtsprechung zu Art. 90 OG der Anforderung an die Substanzierungspflicht nicht. In der Beschwerdeergänzung wird auf die Frage zurückgekommen, indes wiederum ohne die Rüge einer Verfassungsverletzung. Übrigens wäre diese Ergänzung, weil nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht, unbeachtlich. Außerdem wäre die Auffassung, daß es der Reziprozität bedürfe, jedenfalls nicht willkürlich. Selbst das Gutachten des Instituts, das der Beschwerdeführer eingelegt hat und nach welchen zwar das Urteil den Begriff der Reziprozität unnötigerweise verwendet hätte, erklärt, die daraus gezogene Folgerung, daß eine deutsche öffentliche Armenpflege der Subrogation des Art. 329 ZGB nicht teilhaftig werde, weil das deutsche Recht nur einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Anspruch enthalte, könne gehalten werden, wenn die Gegenseitigkeit angesichts der mangelnden Durchsetzbarkeit schweizerischer ziviler Ersatzansprüche in Deutschland im Zweifel stehe (Anhang zum Gutachten S. 26); im übrigen kommt es zum Schlusse, daß weder ein schweizerischer Armenverband, der in Deutschland klagt, noch ein deutscher Fürsorgeverband, der in Deutschland klagt, den Anspruch wirksam auf sich überleiten könnte (Zusammenfassung I, Begründung des Gutachtens S. 15).